

Genehmigung eines Etikettierungssystems für Rindfleisch

Zuständige Behörde:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn
Telefon: +49 228 9968450
Fax: +49 228 68453101
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
Internet: www.ble.de

Ansprechpartner:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 412 - Rindfleischetikettierung und Fleischklassifizierung

E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
Internet: www.ble.de

Rindfleisch gehört zu den qualitativ hochwertigsten Lebensmitteln, die einer konsequenten Kontrolle unterliegen. Mit diesem Kontrollverfahren wird der Verarbeitungsweg von Rindfleisch von der Vermarktung bis zur Erzeugung rückverfolgbar. Rindfleisch darf nur im Rahmen eines genehmigten Rindfleischetikettierungssystems mit fakultativen Angaben etikettiert werden.

Etikettierungssysteme sind durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu genehmigen.

Weitere Informationen

Nähere Informationen zur Genehmigung von Etikettierungssystemen finden Sie auf der [Internetseite des Bundesamtes für Landwirtschaft und Ernährung unter dem Stichwort Rindfleischetikettierung](#).

Formulare

Ein Antragsformular steht derzeit nicht in elektronischer Form zur Verfügung.

Sie sollten Ihren Antrag jedoch schriftlich begründen und insbesondere eine Darstellung des geplanten Etikettierungssystems hinzufügen. Daraufhin erhalten Sie ein Anschreiben der Bundesanstalt, in dem die erforderlichen Unterlagen angefordert werden.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

Im Antrag auf Genehmigung eines Etikettierungssystems sind alle zur Prüfung der Voraussetzungen nach Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 11 Satz 1 zweiter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr.1760/2000 erforderlichen Angaben zu machen. Dies sind insbesondere:

- Name und Adresse des Antragstellers sowie Namen und Adressen aller für das Etikettierungssystem verantwortlichen Personen,
- Namen und Adressen aller Systemteilnehmer, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Mitgliedern und den jeweils dazu gehörenden Betriebsstätten
- eine Darstellung der Maßnahmen, die
 - im Fall der Vergabe einer neuen Referenznummer unter Bezugnahme auf die vom Anlieferer angegebene Kennzeichnung auf Schlachtkörpern, Schlachtkörpervierteiln oder Fleisch die Verbindung dieser beiden Kennzeichnungen sicherstellen,
 - zur Registrierung von Zugang und Abgang der etikettierten und zu etikettierenden Schlachtkörper, Schlachtkörpervierteil oder Fleisch vorgesehen sind,
 - bei Schlachtung, Zerlegung und im Handel eine Trennung von unterschiedlich etikettierten oder zu etikettierenden Schlachtkörpern, Schlachtkörpervierteiln und Fleisch sicherstellen und
 - bei der Bildung einer Partie nach Artikel 1a Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1825/2000 vom 25. August 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. L 216 vom 26.8.2000, S. 8), die durch die Verordnung (EG) Nr. 275/2007 (ABl. L 76 vom 16.3.2007, S. 12) geändert worden ist, eine zeitliche Begrenzung der Partie gewährleisten, sofern nicht die Voraussetzungen des Artikel 5c Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1825/2000 erfüllt sind,
- die Benennung der beantragten freiwilligen Angaben unter Vorlage der Unterlagen, anhand derer diese Angaben überprüfbar sind,
- eine Darstellung, wie eine ununterbrochene Dokumentationskette vom Wareneingang zum Warenausgang sichergestellt wird,
- Muster der zu verwendenden Etiketten und Aushänge und

- folgende Angaben zur Darstellung des Kontrollsystems:
 - Benennung der Stellen innerhalb eines Etikettierungssystems, an denen Daten erhoben, verarbeitet oder übermittelt werden,
 - eine Bewertung des Risikos einer fehlerhaften Datenerhebung oder -verarbeitung innerhalb des Etikettierungssystems in die Stufen „hoch“, „mittel“ und „niedrig“ und
 - die Angabe der Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei jedem Mitglied durchschnittlich einmal jährlich (12-Monats-Intervall) und bei jeweils mindestens 10 Prozent der Betriebsstätten jedes Mitglieds auf Basis einer Risikoanalyse durch eine Kontrollstelle jeweils eine System- und eine unangekündigte Stichprobenkontrolle durchgeführt werden. System- und Stichprobenkontrolle können miteinander kombiniert werden, wenn die kombinierte Kontrolle unangekündigt erfolgt.
- Erklärung mindestens eine Kontrollstelle, dass sich diese zur Durchführung der nach den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft für die Etikettierung von Rindfleisch geforderten Kontrollen verpflichtet.

Sollen in ein Etikettierungssystem Angaben einbezogen werden, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft als Teil eines Etikettierungssystems genehmigt wurden, so ist das Vorliegen dieser Genehmigung ebenfalls nachzuweisen.

Hinweis: Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kann weitere Angaben fordern, soweit dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Für die Genehmigung eines Rindfleischetikettierungssystems sind nach § 5 Rindfleischetikettierungsgesetz entsprechend des dafür erforderlichen Aufwandes Gebühren zu erheben. Die Höhe der Gebühren ist in der Anlage zu § 8 Rindfleischetikettierungsverordnung festgelegt und beträgt für die Genehmigung eines Rindfleischetikettierungssystems zwischen 450,00 € und 1 050,00 €.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1760/2000
- Verordnung (EG) Nr. 1825/2000 - Konsolidierte Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 1825/2000
- Verordnung (EG) Nr. 275/2007
- Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (Gemeinsame Organisation der Agrarmärkte) - Konsolidierte Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 361/2008
- Verordnung (EG) Nr. 566/2008
- Rindfleischetikettierungsgesetz
- Rindfleischetikettierungs-Verordnung
- Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.